

Dieser Steuertrick ging schief

Der eigenen Firma ein privates Grundstück günstig verkaufen und sofort teurer weiterverkaufen, um so Steuern zu sparen? Das geht nicht.

► Die Grundstückgewinnsteuer fällt immer dann hoch aus, wenn der Verkaufspreis eines Grundstücks viel höher ist als der Preis, den der Besitzer beim Kauf bezahlte.

Das wusste auch ein Unternehmer aus dem Kanton Thurgau. Er verkaufte ein Stück Land, das ihm gehörte, seiner eigenen Firma für nur 59 800 Franken. Weil er vor Jahren dafür praktisch gleich viel bezahlt hatte, musste er persönlich keine Grundstückgewinnsteuer bezahlen.

Doch dann bemerkte die Steuerbehörde, dass die Firma des Unternehmers das Grundstück am gleichen Tag an ein anderes Unternehmen weiterverkaufte, das ebenfalls vom ihm beherrscht wurde – und zwar zum viel höheren Preis von 164 000 Franken. Das Steueramt folgerte, hier liege ein steuerbarer Grundstücksgewinn von über 100 000 Franken vor. Dagegen wehrte sich der Mann bis vor Bundesgericht – allerdings vergebens.

Das Bundesgericht sagt, das Steueramt habe zu Recht auf den zweiten Verkaufspreis abgestellt. Die Differenz zwischen dem verdeckten Kaufpreis und dem wirklichen Wert des Grundstücks sei als «verdeckte Kapitaleinlage» auf der privaten Beteiligung des Unternehmers zu betrachten. Und diese müsse zum ersten Verkaufspreis dazugerechnet werden. em

Abfindung: Vorteil nur bei

Abgangentschädigungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Es gibt aber Ausnahmen.

► Für Norbert Fuchs aus Aarau (Name geändert) war es ein Schock: Mit 59 Jahren erhielt er von seinem Arbeitgeber die Kündigung, weil es der Firma wirtschaftlich schlecht ging. Immerhin erhielt er quasi als Trost eine Abgangentschädigung von zwei Monatslöhnen. Sie sollte den Verlust des Arbeitsplatzes und damit seines Einkommens etwas abfedern. Doch wie ist diese Entschädigung zu versteuern?

Grundsätzlich gelten Abfindungen als normales Einkommen und müssen auch mit dem übrigen Einkommen zusammen versteuert werden. Die nachteilige Folge: Die Progression steigt, es fallen überproportional hohe Steuern an.

Es gibt allerdings eine Ausnahme – dann nämlich, wenn die Abfindung nicht den künftigen Lohnausfall kompensiert, sondern die entstandene Lücke in der Pensionskassen-Altersvorsorge decken soll.

Steuerverwaltung: Drei Voraussetzungen für Vorzugssatz

In diesem Fall wird die Entschädigung zu einem Vorzugssatz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Bei der direkten Bundessteuer beispielsweise zu einem Fünftel der normalen Einkommenssteuer. Und auch in den meisten Kantonen und Gemeinden ist es blass ein Bruchteil der sonst üblichen Steuer.

Gemäss einem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sind dazu allerdings genau definierte Voraussetzungen erforderlich:

1. Die Angestellten sind beim Austritt älter als 55.

2. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben. Wer also beispielsweise Arbeitslosengelder bezieht und dadurch seine Suche nach einem neuen Job dokumentiert, erfüllt dieses Kriterium nicht.

3. Durch die Entlassung entsteht – vom Arbeitsaustritt bis zum ordentlichen Pensionsalter gerechnet – eine Vorsorgelücke, weil keine Beiträge mehr in die Pensionskasse eingezahlt werden. Das betreffende Merkblatt der Steuerverwaltung hält fest, die Vorsorgelücke müsse von der Pensionskasse berechnet werden.

Merkblätter und Kreisschreiben von Steuerämtern haben keinen Gesetzescharakter. Die Gerichte sind nicht daran gebunden. Trotzdem orientieren sich laut Markus Stoll vom Vermögenszentrum VZ viele Kantone daran.

Der Kanton Bern zeigt sich in dieser Frage etwas grosszügiger: Hier muss lediglich das erste Kriterium erfüllt sein, die Kriterien zwei und drei sind nicht erforderlich. Die bernische Steuerverwaltung hat dazu auf der Website Be.ch/taxinfo unter dem Stichwort «Abgangentschädigung» eine eigene Weisung veröffentlicht.

Und: Die Gerichte haben sich in der Vergangenheit bereits mehrmals über das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung hinweggesetzt. So etwa im Falle eines Piloten, der eine Abgangentschädigung knapp vor dem 55. Al-



i Vorsorgelücke

tersjahr erhielt. Bei ihm sah das Gericht trotzdem den Vorsorgecharakter der Abfindung als gegeben an und ordnete die günstigere Besteuerung zum Vorsorgetarif an.

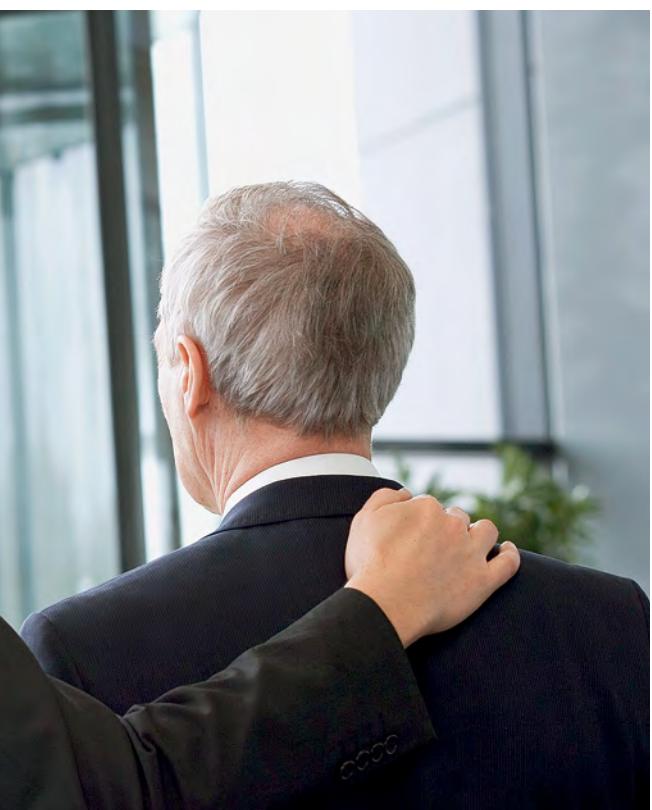
Abgangentschädigung: Frühzeitig mit dem Arbeitgeber sprechen

Differenziert betrachtet haben die Gerichte auch schon die Frage der Weiterbeschäftigung – zumal das Kreisschreiben lediglich eine definitive Einstellung der «Haupterwerbstätigkeit» verlangt. Ein Nebenerwerb bleibt damit weiterhin möglich. So akzeptierte die Zürcher Steuerrekurskommission im Einzelfall die Weiterbeschäftigung eines Kadermitarbeiters, der seine Führungsfunktion verlor und nur noch reduziert weiterarbeitete.

Fredy Häggerli

Eine gute Richtschnur ist das Kreisschreiben der ESTV dennoch: Wer alle drei Kriterien erfüllt, darf sicher sein, dass er von der günstigeren Besteuerung profitiert. Und dies auch ohne Gang zum Richter.

Tipp: Wenn Sie rechtzeitig vor der Entlassung von der geplanten Abgangentschädigung erfahren, so sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber frühzeitig darüber sprechen: So lange Sie noch im Anstellungsverhältnis sind, können Sie oder Ihr Arbeitgeber die Abgangentschädigung in Ihre Pensionskasse einbringen. Vorausgesetzt, es besteht noch ein Einkaufspotenzial. In diesem Fall bleibt der Einkauf vorerst steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt erst beim Bezug: als Kapital zu einem Vorzugsatz, als Rente zu 100 Prozent als Einkommen.



Job verloren: Die Abgangentschädigung wird unter bestimmten Umständen zu einem Vorzugsatz besteuert

► Neue Urteile



Zu billig vermietet: Das ist eine Steuerumgehung

Haus- oder Wohnungsbesitzer müssen entweder den Eigenmietwert (beim Eigengebrauch) oder die Mieteinahmen (bei Vermietung) versteuern. Wer allerdings ein Objekt zu billig vermietet, um so den hohen Eigenmietwert zu umgehen, scheitert mit diesem Trick. Gemäss Bundesgericht liege in denjenigen Fällen «praxis-gemäss» dann eine Steuerumgehung vor, «wenn der Mietzins weniger als die Hälfte des Eigenmietwerts ausmacht».

So war es bei einem Mann, dem das Steueramt für das Haus einen Eigenmietwert von 28 800 Franken festgelegt hatte. Er vermietete das Haus für nur 2700 Franken pro Jahr. Das liege um ein Mehrfaches unter der Hälfte des Eigenmietwerts, sagt das Bundesgericht. Damit liege eine Steuerumgehung vor. Deshalb muss der Mann den ganzen Eigenmietwert als Einkommen versteuern. (Urteil 2C_475/2016 vom 30. November 2016) em

Änderung des Gesetzes: Ruling gilt nicht mehr

Ein Ehepaar aus dem Kanton Baselland wollte 1998 eine sofort beginnende Leibrente mit Rückgewähr abschliessen. Vorher fragte es das Steueramt, ob der Rückkaufswert dieser Versicherung als Vermögen steuerfrei sei. Das Amt bestätigte das in einem sogenannten steuerlichen Ruling, also in einer Vereinbarung mit dem Steueramt (K-Geld 4/2016).

Doch per Anfang 2013 änderte der Kanton Baselland die Steuerbestimmungen. Denn das Bundesgericht hatte entschieden, dass die Steuerfreiheit des Rückkaufs-

werts den Regeln der Steuerharmonisierung widersprach. Ab diesem Datum musste das Ehepaar deshalb den Rückkaufswert versteuern.

Die Betroffenen wehrten sich dagegen bis vor Bundesgericht, hatten aber keinen Erfolg. Die Verbindlichkeit einer behördlichen Zusicherung – eines Rulings – falle dahin, wenn die Rechtslage ändere, beschied ihnen das höchste Gericht. Das Ehepaar könne sich deshalb in diesem Punkt nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen. (Urteil 2C_997/2016 vom 10. November 2016) em